**S a t z u n g**

des gemeinnützigen Vereins „**U KRaft IT**“.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „U KRaft IT“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter, Hardtweg 31, d.h. im Großraum Köln (neudeutsch: Greater Cologne)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist:
a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen dem ukrainischen IT-Sektor und IT-Konsumenten in der EU sowie
b) die Förderung der Hilfe für die kriegsbeschädigte Ukraine und ihre Unternehmen und Beschäftigten im IT-Sektor.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Positionierung von und Herstellen von Kontakten für ukrainische Unternehmen des IT-Sektors sowie durch Innovationsmessen im Bereich der Künstlichen Intelligenz, Schaffung von Inkubationsräumen für ukrainische Unternehmen des IT-Sektors und ähnliche Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ukrainische Unternehmen, die gemäß §2 Absatz (2) mit dem Verein zusammenarbeiten, verhalten sich konform zur Charta des Vereins, wie im Anhang beschrieben.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Ziel des Vereins ist es nicht, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen. Um die Administration der Vereinsmitgliedschaften gering zu halten, soll die Anzahl der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit auf die Zahl der Gründungsmitglieder beschränkt werden. Ausscheidende Gründungsmitglieder werden durch neue Mitglieder ersetzt.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

**§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Verein ein Executive Board und/oder ein Sounding Board einrichten.

Von der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft der Charta des Vereins (s. Anhang) zu differenzieren. Mitglieder der Charta sind keine Mitglieder des Vereins.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als Geschäftsführender Vorstand und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter/Geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Entscheidungen, die das Vermögen des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die

Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der

Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der

Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des

Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins, e) die Weiterentwicklung der Charta (siehe Anhang) nach Bedarf, f) die Besetzung des Executive Boards, g) die Besetzung des Sounding Boards.

**§ 10 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

**§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und

der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von

Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die

Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f ) die Auflösung des

Vereins.

**§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unterEinhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

**§15 Besetzung und Aufgaben des Executive und des Sounding Board**

1. Das Executive Board wird durch hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft besetzt. Es unterstützt den Verein in der Öffentlichkeit und berät den Vorstand nach Bedarf. Es tagt nach Bedarf unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden und berät den Vorstand.
2. Das Sounding Board wird durch ausgewählte Repräsentanten von ukrainischen Unternehmen und/oder Beschäftigten des IT-Sektors besetzt. Es repräsentiert die Partnerschaft des Vereins mit Unternehmen und Beschäftigten des ukrainischen IT-Sektors. Es dient der Diskussion ausgewählter Ideen, tagt nach Bedarf unter Leitung des Vorstands und hat keine Entscheidungskompetenz.

**§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung gemäß §2 (2) zu.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

… (Ort), … (Datum)

Unterschrift durch die sieben Gründungsmitglieder…

*Anhang:*

**U KRaft IT-CHARTA**

**Präambel**

U Kraft IT hilft Unternehmen und Beschäftigten, die im IT-Sektor der Ukraine arbeiten. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist in §2 der Satzung des Vereins festgelegt. Damit eine solche Partnerschaft mit Unternehmen und Beschäftigten aus der Ukraine zielgerichtet verläuft, bedarf es bestimmter Verhaltensnormen, welche im Folgenden beschrieben werden. Grundlage unserer Zusammenarbeit ist die nachfolgende U KRaft IT-Charta. Die Charta fasst die wesentlichen Konsenspunkte zusammen, auf die wir uns für Einsätze mit Unternehmen und/oder Einzelpersonen bei Kunden, d.h. für eine entsprechende Partnerschaft verständigt haben.

**§ 1 Normative Kraft des Faktischen**

Die Zusammenarbeit bei U KRaft IT verläuft jenseits von geschriebenen Verträgen, von Arbeitsrecht oder formalisierten, justiziablen Regeln. Im Mittelpunkt steht der gelebte Konsens über unseren Vereinszweck und Umgangsformen. Es gibt keinen formalisierten, vertraglichen Beitritt in oder Austritt aus der Partnerschaft – wer die wesentlichen Konsenspunkte der Partnerschaft lebt, gehört dazu; wer sich dort nicht mehr aufgehoben fühlt, verlässt die Partnerschaft.

Möglich wird dies dadurch, dass hinter der Partnerschaft eine Rechtsperson in Gestalt des U KRaft IT-Vereins besteht, die alle formalen Belange der Partnerschaft regelt. Sie stellt Kontakte her, tritt gegenüber ukrainischen Unternehmen und Beschäftigten als Rechtsperson auf, initiiert Projekte im Sinne des Vereinszwecks und sammelt Spenden für den Vereinszweck ein.

**§ 2 Partnerschaftlicher Ansatz**

Ukrainische Unternehmen des IT-Sektors haben sich in der Regel unterschiedliche Standbeine geschaffen - das befruchtet die Arbeit mit U KRaft IT. Die Zusammenarbeit funktioniert, wenn parallele Aktivitäten nicht mit unserem U KRaft IT-Förderzweck konkurrieren. Jeder Partner der Charta strebt an, dass Projekte, die sinnvoll mit dem U KRaft IT-Verein kooperieren können, auch die Spendenmöglichkeit an U KRaft IT berücksichtigen.

**§ 3 Mitgliedschaft in der Charta**

Die Mitgliedschaft beginnt (und endet entsprechend) mit der Aufnahme des Profils auf der U KRaft IT-Website. Sie wird gelebt durch die interne Vernetzung über Kundeninteressen, Vertriebsoptionen und Projekterfahrungen. Wir pflegen das U KRaft IT-Image in den sozialen Medien alle gemeinsam aktiv.

Die Weiterentwicklung und interne Gestaltung von U KRaft IT wird von den Partnern getragen, die sich über Kontaktanbahnung, Projekte und Spenden hinaus für den Vereinszweck in das Management der Partnerschaft einbringen.

**§ 4 Status in der Partnerschaft**

Um den verschiedenen Modellen der Geschäftsentwicklung, aber auch der Formen der Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, bietet U KRaft IT verschiedene Status innerhalb der Partnerschaft, die vom Einstieg als Bronze Mitglied bis hin zum Diamant Partner reichen. Die Diamant Partner sind der innere Kern der U KRaft IT-Charta.

**§ 5 Service-Qualität**

Bei U KRaft IT streben wir ein Umfeld an, in dem jedes Mitglied der Charta seine finanziellen Ziele am Markt realisieren kann, die von den Mitgliedern erbrachten Services mit der gebotenen Qualität geliefert werden und eine hohe Kundenzufriedenheit durch die Mitglieder der Charta sichergestellt wird. Wir erwarten, dass seitens der Mitglieder gemachten Zusagen für Projektarbeit an Kunden verbindlich sind und dass jeder sich an die getroffenen Kundenvereinbarungen hält. Alle Mitglieder sind bereit, ihre Projekte dem Verein gegenüber offen zu legen. Der Verein kann zwecks Sicherstellung seiner Zwecke nach Bedarf Einblick verlangen.

**§ 6 Kunden und Spenden**

Die Mitglieder der Charta kontrahieren direkt mit ihren Kunden. Ein Spendenmodell regelt, wie die Umsatzerlöse nach dem Prinzip „fair share“ zur Unterstützung des Vereinszwecks aufgeteilt werden.

**§ 7 Einfach geht vor**

Im Sinne der Attraktivität der Partnerschaft und zur Vermeidung von Anspruchs- oder Besitzstandsdenken wird darauf verzichtet, Detailfragen im Voraus zu beantworten oder detaillierte Regeln von dauerhafter Gültigkeit zu diskutieren bzw. zu verabschieden. Die Partnerschaft ist von Gemeinnützigkeit, Kundenorientierung, von hohen fachlichen Ansprüchen sowie von der Bereitschaft zur Verständigung und zur Anpassung an neue Gegebenheiten geprägt. Sie soll von Kunden geschätzt werden und zugleich Spaß machen.

**§ 8 Compliance**

Alle Mitglieder der Charta vertrauen und verlassen sich untereinander darauf, dass

* in Kundenbeziehungen keine Geldzahlungen oder persönliche Vorteile angeboten bzw. gewährleistet werden, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Kundenauftrages sind („Bestechung“),
* in Lieferantenbeziehungen keine Geldzahlungen oder persönliche Vorteile akzeptiert werden, die nicht ausdrücklich Bestandteil der Bestellungen sind („Vorteilsnahme“).

**§ 9 Vertraulichkeit**

Auch wenn die Mitglieder für einzelne Kunden und/oder Projekte separate Verschwiegenheitsvereinbarungen abschließen, ist selbstverständlich, dass wir Informationen über die Kunden auch ohne solche Vereinbarungen immer vertraulich behandeln.

\* \* \*